

SATZUNG VEREIN FLÜCHTLINGSHILFE WALD E.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Name des Vereins ist: Flüchtlingshilfe Wald e.V
2. Sitz des Vereins ist Gunzenhausen, OT Wald.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen, die Gemeinnützigkeit wird anerkannt.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingshilfe in Wald und Umgebung.
3. Dies beinhaltet: finanzielle Hilfen in dringenden Fällen, Unterstützung von Sprachunterricht und direkten aktuellen Notwendigkeiten wie z.B. Arztbesuche, Dinge des täglichen Lebens, Überbrückungshilfe bei Rückkehr ins Heimatland, öffentliches Engagement im Sinne der Flüchtlinge, Arbeitssuche u.ä., Pflege von Kontakten und Unterstützung von Vernetzungen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welcher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 ½ fache Jahresbeitrag.
4. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt des Mitglieds.
 - b. Ausschluss des Mitglieds.
 - c. Tod des Mitglieds.
6. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn:
 - a. Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - b. Mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
 - c. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
 - d. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
8. Freiwillig mitarbeitende Helfer müssen nicht Mitglied des Vereins werden.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung

§6 Vorstand und Funktionen

1. Der Vorstand besteht aus:
 - c. Vorsitzenden/r und Stellvertreter/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Kassenwart. Diese/r muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils beide Vorsitzenden sind auch alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
6. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung geltend machen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme der Vorstandsberichte: Vorstand, Kassenwart, Kassenprüfbericht
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Kassenwartes

- e. Entlastung des Kassenwartes
 - f. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - g. Satzungsänderung
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - j. Ergänzung der Tätigkeitsfelder im Rahmen des Zweckes des Vereins.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Email. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
3. Wege der Veröffentlichung sind: Rundschreiben, vorzugsweise per Email, Fax , Homepage und sonstige von Mitglieder initiierte Medien.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: DESI Stadtteilzentrum e.V. – Brückenstraße 23, 90419 Nürnberg, Projekt Flüchtlingshilfe Nürnberg – Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.